Wirkenblatt

fur ben

Deutschen Buchhander

und fur bie mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von ben

Deputirten des Bereins der Buchhandler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Borfenvereins.

№ 35.

Freitags, ben 26. Muguft

1836.

Buchhanbel. Usancen = Coder.

Aus demfelben Grunde, aus dem wir in Nr. 33 b. Bbl. den Entwurf eines neuen Statuts für den Börsenverein abdrucken ließen, nehmen wir hier auch die Fragen zur Festsstellung buchhändlerischer Geschäftsgebräuche, welche der Borsteher des Börsenvereins am 1. August an alle Börsensmitglieder ausgegeben hat, auf. Es ist denselben der Wunsch beigefügt, daß sie nicht allein beantwortet, sondern auch von geschäftskundigen und erfahrenen Buchhändlern nach Bedürsniß und Gefallen (immer unter gleichzeitiger Beisügung ihrer Antworten) vermehrt und spätestens nach Berlauf von drei Monaten an Herrn Enslin zurückgesandt werden mögen.

Dabei ist bemerkt, daß die besondern Berhaltnisse des subdeutschen Buchhandels vielleicht allein eine ziemliche Unsahl von Fragen und Antworten erheischen durften, Herr Enslin aber dieselben, in so fern sie nicht ganz allgemeiner Art sind, um so weniger hiebei in Anregung bringen zu durfen geglaubt habe, als er meine, daß solches von den suddeutschen Buchhandlern selbst mit mehr Gluck werde gesichehen können, wie denn in der verwichenen Diter Messe auf Beranlassung der Herren Grau in Hof und Stahel in Würzburg bereits ein dankenswerther Ansang damit gemacht worden sei.

In ber nachsten Oftermesse soll bann bas Ganze ber Discussion und Unnahme ber Generalversammlung des Borfenvereins unterstellt werben.

3r Jahrgang.

Fragen

dur Feststellung buchhandlerischer Geschäftsgebrauche. (U fancen = Cober.)

Kann Jemand Credit erhalten, der eine Handlung, welche nicht liquidirt hat, ohne Passiva übernimmt?

Soll jeder Firma der mahre Name des Befigers beigefügt werden?

Darf eine handlung verschiedene Conti fur fich verlangen? Sollen Bucherlotterien burch die Buchhandler befordert werden, in fo fern die Landesregierung fie erlaubt?

Durfen Handlungen, welche sich unverlangte Nova = Sen= bungen verbeten haben, auf Portoersat Unspruch ma= chen, wenn man ihnen boch welche zusendet?

Ift in einem folden Falle ber Commiffionair verpflichtet, ein bergleichen Paquet fofort gurudzugeben?

Braucht der Sortimentshandler Nova von solchen Sand= lungen anzunehmen, mit benen er nicht in Rechnung steht?

Soll der Sortimentshåndler, wie der Berleger feine Musslieferungslifte für seinen Commissionair macht, auch eine Liste von denjenigen entwerfen, von welchen er Nova ans nehmen will?

Darf ein Berleger seine Bucher an Orten, wo eine ordents liche und thatige Handlung ift, auch andern Personen in Commifsion geben?

Darf fich ein Buchhandler mit bem Bertrieb verfiegelter Geheimniffe befaffen?

71